Zeitschrift: Schweizerische Lehrerinnenzeitung

Herausgeber: Schweizerischer Lehrerinnenverein

**Band:** 43 (1938-1939)

**Heft:** 13

Artikel: Neue Musik
Autor: Stahel, Elsa

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-313744

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Strafvollzug sind jedoch Sache der Kantone, die bis zum 31. Dezember 1940 dem Bundesrat die nötigen Einführungsbestimmungen zur Genehmi-

gung vorzulegen haben.

Während Professoren der Rechtswissenschaft Sinn und Geist der Bestimmungen im eidgenössischen Strafgesetz über jugendliche Rechtsbrecher wissenschaftlich gründlich erläuterten, waren es Jugendanwalt, Jugendrichter, Vertreter von Jugendamt, Fürsorgeamt und Vormundschaftsbehörden, die über die bereits bestehende Ausgestaltung der Jugendgerichtsbarkeit in den Städten Zürich, Bern und Basel berichteten oder die Frage erörterten, ob das Jugendgericht nicht eher den Vormundschaftsbehörden oder dem Fürsorgewesen zuzuweisen sei.

Die Mitwirkung der Frau und des Arztes wurden als unerlässlich

bezeichnet.

Drei Richtlinien, nach denen das Jugendstrafrecht orientiert sein soll, zeichneten sich deutlich ab:

1. Charakter und Umwelt des jugendlichen Rechtsbrechers sollen gründlich erforscht werden.

2. Die Strafmassnahmen sollen in erster Linie erzieherisch wirken, wenn notwendig durch Unterbringung in geeigneten Anstalten.

3. Die Bestraften sind unter Schutzaufsicht zu stellen.

Die Veranstaltung hat den Zweck, eine allseitige Orientierung zu geben, vollauf erfüllt. Eine Kommission soll den Kantonen bei der Ausgestaltung des Jugendstrafrechtes zur Verfügung stehen.

Auch die Schule kommt hin und wieder mit jugendlichen Rechtsbrechern in Berührung, sie hat darum ein Interesse, über manche der geäusserten Ansichten und Meinungen unterrichtet zu sein. Gelegentlich werden wir auf das Thema zurückkommen.

M. S.

## Neue Musik

Wer vor Monaten Gelegenheit hatte, im Rundfunk die Uraufführung der «Kantate für Schulfeiern» von Ernst Kunz mitanzuhören, wird sie ihres markanten Anfangs wegen nicht so leicht vergessen. In schwungvollen Anläufen über zwei Oktaven hinauf, schwingt sich die Stimmung der festlichen Freude zum dreifachen, kraftvollen Choreinsatz: Ehre — Ehre — Ehre und Freude dem ragenden Haus.

Rhythmisch bewegt, freudig und frisch wie der Auftakt ist das ganze zirka 30 Minuten dauernde Werk, das in Text und Musik von Musikdirektor Ernst Kunz zur Einweihung eines Schulhauses in Olten geschrieben

wurde.

Aber weit über diesen Bestimmungszweck hinaus, möchte diese Kantate dort dienen, wo immer die Jugend zu einer fröhlichen oder freudigen Gelegenheit zusammentritt und wo ein guter Schülerchor der Sekundaroder Mittelschulstufe zur Verfügung steht. Das Werk ist zweiteilig.

Der erste kurze Teil ist ein ausgesprochener Festchor, eine Hymne an den Geist des aufbauenden Schaffens, der der Jugend die Stätte der

Bildung ermöglicht.

Der zweite längere Teil nennt sich « Heiteres Quodlibet über Schulfächer » und kann somit, unabhängig von einer Schulhausweihe, bei Examen oder andern Schulanlässen aufgeführt werden. Die Chöre sind

dreistimmig geschrieben für zwei ungebrochene und eine gebrochene Stimme.

Ein flotter, marschähnlicher Instrumentalsatz für Klavier führt in Verbindung mit einer kurzen Deklamation zu der « Invention übers A-b-c und die Tonleiter », weiterhin kommt die Wissenfreude zum Ausdruck und leitet hinüber zur Anerkennung der strengen Gesetze der Mathematik, die als die Gesetze einer höheren Welt angesprochen werden. Es reiht sich Fach an Fach; die Freude an allen lebendigen Geschöpfen der Natur, an der Entwicklung der Geschichte, an Heimat und Beruf, an der Sprache, an der Geographie wird hingestellt, alle weltumfassenden, technischen Zukunftsmöglichkeiten werden realistisch und humorvoll zu Gehör gebracht.

Ein Choral, aus dem die bewegte Gläubigkeit der Jugend spricht, beschliesst das überaus lebendige, originelle Werklein. Es ist zu beziehen (I. und II. Teil in Gesamt- oder Einzelausgabe) in allen Geschäften der Firma Hug & Co., Zürich und Leipzig.

Elsa Stahel.

# Einiges über Sprecherziehung

Auf dem Gebiet der Sprecherziehung herrschen noch eine ziemliche Konfusion und sonderbare Widersprüche. Rein subjektivistische, von der Mundart abgeleitete Auffassungen dominieren und möchten alle anerkannten Sprachgesetze phonetischer Art überflüssig machen. Während sich dieselben Schweizer, die diese sprachliche Verschludderung verbreiten, gewissenhaft bemühen, französisch und italienisch, ja jedwede andere Fremdsprache, so richtig und genormt als nur möglich auszusprechen und zu diesem Zweck phonetische Kurse besuchen oder ins Ausland gehen, wird das Deutsche von diesen selben Menschen meist nur mit der linken Hand nebenbei angenommen. Dem Deutschschweizer erscheint es ohnehin nur 50prozentige Fremdsprache. Die Mundart enthält viel deutsches Sprachund Wortgut, und wenn dieses noch ein wenig mehr angeglichen und abgeschliffen wird, glaubt man seine Verpflichtung der deutschen Sprache gegenüber erfüllt zu haben. Diese mundartliche Vermischung mit dem Schriftdeutsch benützt man seit Jahren als Verständigung im eigenen Land. Man bezeichnet es als eine Art «Grossrats- und Bundesdeutsch». Von vielen Seiten aus befleissigt man sich heute sogar noch, aus Patriotismus ein derart subjektivistisches, falsches Deutsch zu rechtfertigen und als Schweizer Eigenart und Vorrecht hinzustellen. Nichts ist aber gefährlicher und falscher als das. Es ist eine recht brüchige und falsche Devise. Sie verteidigt das Land nicht geistig, sondern gibt es preis, denn die Angleichung der Sprachen aneinander beschleunigt nur die Entwicklung der Mundart auf die Schriftsprache hin und verdirbt die erstere. Sie, die sich hauptsächlich von Mund zu Mund, also « gesprochen », weitererbt und in eine vielsprachliche Zunge und die mannigfaltigsten Klänge zerfällt, hat nicht wie das Schriftdeutsch die einheitliche Schrift im Rücken, die immer in ihrer formalen Reinheit bestehen bleibt, auch wenn sie Herr X oder Y provinziell verengt und durch seine Wort- und Lautformen zu verderben sucht.

Darum kann man vor derartigen Sprachgebilden und subjektivistischen Anschauungen nicht genug warnen. Die Schweizer sollten sogar im Interesse der geistigen Landesverteidigung das Schriftdeutsch, also die «Hoch-